

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (9. BVerfGGÄndG)

A. Problem

Artikel 94 des Grundgesetzes schreibt vor, dass die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts je zur Hälfte vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt werden. Im Unterschied zum Bundesrat wählt der Deutsche Bundestag die von ihm zu berufenden Richterinnen und Richter nicht unmittelbar, sondern in indirekter Wahl durch einen Wahlausschuss, der aus zwölf Mitgliedern des Deutschen Bundestages besteht. Verfassungspolitisch erscheint die Wahl durch das Plenum des Deutschen Bundestages vorzugswürdig.

B. Lösung

Die Wahl wird dem Plenum des Deutschen Bundestages übertragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des
Bundesverfassungsgerichtsgesetzes
(9. BVerfGGÄndG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 6 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden auf Vorschlag des Wahlausschusses nach Absatz 2 ohne Aussprache mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Zum Richter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.“

2. In Absatz 3 werden die Wörter „zur Durchführung der Wahl“ durch das Wort „ein“ und die Wörter „alle Richter gewählt sind“ durch die Wörter „Vorschläge über alle zu wählenden Richter beschlossen sind“ ersetzt.

3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ein Wahlvorschlag wird mit mindestens acht Stimmen der Mitglieder des Wahlausschusses beschlossen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 2014

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion
Dr. Gregor Gysi und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Artikel 94 des Grundgesetzes schreibt vor, dass die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts je zur Hälfte vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt werden. Im Unterschied zum Bundesrat wählt der Deutsche Bundestag die von ihm zu berufenden Richterinnen und Richter nicht unmittelbar, sondern in indirekter Wahl durch einen Wahlausschuss, der aus zwölf Mitgliedern des Deutschen Bundestages besteht.

Die indirekte Wahl war und ist im verfassungsrechtlichen Schrifttum nicht unumstritten. Jedenfalls verfassungspolitisch erscheint die Wahl der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts durch das Plenum des Deutschen Bundestages vorzugswürdig.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Wahlzuständigkeit dem Plenum zu übertragen, ohne die mit dem bisherigen Wahlverfahren verbundenen Vorteile aufzugeben und eine unerwünschte Politisierung des Bundesverfassungsgerichts zu befördern. Deshalb soll der Wahlausschuss als Gremium beibehalten, seine Funktion aber darauf beschränkt werden, dem Plenum Wahlvorschläge zu unterbreiten. Zudem wird ausdrücklich bestimmt, dass die Wahl im Plenum ohne Aussprache über die Kandidaten erfolgt.

III. Gesetzesfolgen

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

Ebenso fällt kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung an.

Sonstige Kosten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung von § 6 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Absatz 1)

Satz 1 enthält künftig die grundlegende Aussage, dass die vom Deutschen Bundestag zu berufenden Richterinnen und Richter durch das Plenum des Deutschen Bundestages gewählt werden. Er bestimmt weiter, dass die Wahl einen Vorschlag des Wahlausschusses voraussetzt, dessen Zusammensetzung in Absatz 2 – wie bislang – geregelt ist. Das Prozedere im Ausschuss zum Beschluss über die Wahlvorschläge an das Plenum entspricht dem Prozedere zur bisherigen – jetzt aufgegebenen – Wahl der Richterinnen und Richter durch diesen Ausschuss.

Die Wahl ist – infolge der Vorgabe, sie „mit verdeckten Stimmzetteln“ vorzunehmen – geheim. Dies entspricht den Vorgaben zur Wahl des Präsidiums des Deutschen Bundestages und zur Wahl des Bundeskanzlers sowie der Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung.

Die Wahl erfolgt, wie Satz 1 ausdrücklich bestimmt, ohne Aussprache. Dies entspricht den Ausspracheverboten bei der Wahl des Bundeskanzlers und des Bundespräsidenten. Die Wahl ohne Aussprache ist zudem eine konsequente Fortsetzung der bewährten – und deshalb beibehaltenen – Vorgabe in Absatz 4, wonach die Beratungen des Wahlausschusses vertraulich sind. Insgesamt wird damit sichergestellt, dass die Autorität der späteren Richterinnen und Richter nicht vor ihrem Amtsantritt durch eine öffentliche Personaldiskussion Schaden nimmt oder das Gericht durch öffentliche „Hearings“ zu anstehenden Streitthemen politisiert wird.

Satz 2 bestimmt für die Wahl das Erfordernis einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages. Das Zweidrittelquorum orientiert sich an

der geltenden Zweidrittelmehrheit im Wahlausschuss (Absatz 5) und für die Wahl der vom Bundesrat zu berufenden Richterinnen und Richter (§ 7); es sichert in besonderer Weise die Überparteilichkeit der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts.

Zu Nummer 2 (Absatz 3)

Folgeänderung zum Funktionswechsel des Wahlausschusses.

Zu Nummer 3 (Absatz 5)

Folgeänderung zum Funktionswechsel des Wahlausschusses.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

